

(2) Der Direktor ist für die Erfüllung der Aufgaben des Instituts mit einem hohen gesellschaftlichen Nutzeffekt dem Minister für Verkehrswesen gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Dem Direktor obliegt die Begründung, Änderung und Aufhebung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Beschäftigten des Instituts.

(4) Der Direktor stützt sich in seiner Leitungstätigkeit auf die kollektive Beratung mit den leitenden Mitarbeitern des Instituts und gewährleistet die Einbeziehung aller gesellschaftlichen Kräfte.

(5) Der Direktor wird in seiner Leitungstätigkeit von dem Ersten Stellvertreter des Direktors und den weiteren Stellvertretern des Direktors unterstützt.

(6) Der Direktor wird bei Verhinderung vom Ersten Stellvertreter des Direktors vertreten. Für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung legt der Direktor fest, wer mit der Wahrnehmung der Vertretung beauftragt wird.

(7) Der Erste Stellvertreter und die weiteren Stellvertreter des Direktors nehmen die ihnen nach dem Funktionsplan zugewiesenen Aufgaben wahr. Im Rahmen dieser Zuständigkeit sind sie anleitend und koordinierend für die Arbeit des gesamten Instituts tätig. Sie sind gegenüber dem Direktor verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 5

Sektionen

(1) Das Institut gliedert sich in Sektionen, die in Übereinstimmung mit den Forschungsgebieten gebildet werden. Innerhalb der Sektionen bestehen Abteilungen und Gruppen.

(2) Der Leiter der Sektion ist für die Durchführung der Forschungsaufgaben und die Entwicklung des Forschungsgebietes der Sektion dem Direktor des Instituts gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 6

Struktur- und Stellenplan

(1) Für die Struktur des Instituts gilt der vom Minister für Verkehrswesen bestätigte Strukturplan.

(2) Der Stellenplan und die Funktionspläne des Instituts werden nach den geltenden Bestimmungen aufgestellt und bestätigt.

III.

Arbeitsweise

§ 7

Arbeitsweise des Instituts

(1) Grundlage für die Arbeitsweise des Instituts sind die Prinzipien der marxistisch-leninistischen Organisations- und Leitungswissenschaften.

(2) Der Perspektivplan der Forschungsarbeit des Instituts bestimmt die Hauptproportionen der Konzentration auf die strukturbestimmenden Aufgaben und das Verhältnis zwischen der prognostischen und der angewandten Forschung.

(3) Die Organisierung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit ist die Grundlage für die auf eine hohe Effektivität gerichtete Forschungstätigkeit des Instituts. Dazu ist vor allem durch die Sektionen zu gewährleisten, daß auf der Grundlage der Disponibilität des Forschungspotentials die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Forschungskollektive entsprechend der jeweiligen wissenschaftlichen Aufgabenstellung nach den Grundsätzen der interdisziplinären Forschung erfolgt.

(4) Zur systematischen Rationalisierung der Forschungsarbeit wird die wissenschaftlich-technische Arbeit des Instituts nach den Grundsätzen der marxistisch-leninistischen Organisationswissenschaft, insbesondere der Systemanalyse, der Operationsforschung und der Netzplantechnik, in Verbindung mit der elektronischen Datenverarbeitung durchgeführt.

(5) Der Direktor erläßt im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung die Arbeitsordnung für die Mitarbeiter des Instituts. In der Arbeitsordnung sind die Rechte und Pflichten des Leiters, der leitenden Mitarbeiter und der Beschäftigten des Instituts sowie die Arbeitsweise und der Arbeitsablauf festzulegen.

§ 8

Forschungskooperation

(1) Zur Erzielung effektiver Forschungsergebnisse sind alle Formen und Methoden der rationellen Forschungskooperation auf der Grundlage des sozialistischen Wirtschaftsrechts auszunutzen.

(2) Die Einbeziehung anderer Wirtschaftszweige der Volkswirtschaft in die Forschungsarbeit des Verkehrswesens ist bei wichtigen Forschungsaufgaben durch die Bildung und Tätigkeit von Forschungsverbänden zu gewährleisten. Das Institut wirkt entsprechend seiner Aufgabenstellung in den Forschungsverbänden anderer Wirtschaftszweige mit.

(3) Mit den Forschungseinrichtungen des Verkehrswesens und anderen Institutionen organisiert das Institut im Rahmen seiner komplexen Aufgabenstellung die Zusammenarbeit auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen.

(4) Das Institut nimmt in den vom Minister für Verkehrswesen festgelegten Fällen die Aufgaben als Hauptauftragnehmer gegenüber anderen Institutionen wahr.

§ 9

Arbeit mit wissenschaftlichen Räten

(1) Der Direktor des Instituts ist berechtigt und verpflichtet, die Forschungsstrategie und Grundprobleme der Entwicklung des Instituts dem Beirat für das sozialistische Verkehrswesen beim Minister für Verkehrswesen zur Beratung vorzulegen.

(2) Als Beratungsorgane der Leiter der Sektionen bestehen wissenschaftliche Beiräte der Sektionen. Sie unterstützen die Leiter der Sektionen bei der Planung und Durchführung der Forschungsaufgaben.

(3) Die wissenschaftlichen Beiräte der Sektionen beraten vor allem die Entwürfe des Perspektiv- und Jahresplanes der Sektionen sowie die wissenschaftlichen Konzeptionen und Ergebnisse der wichtigsten Forschungsaufgaben der Sektionen.